



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz • 53107 Bonn

TEL.-ZENTRALE +49 228 99615 0
FAX +49 228 99615 4436
INTERNET www.bmwk.de

BEARBEITET VON
TEL.
FAX
E-MAIL
AZ IC4-23300/003#009
DATUM Bonn, 22.10.2024

BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
HIER Bescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
BEZUG Ihr Antrag vom 16.06.2024

mit Antrag vom 16.06.2024 beantragten Sie „eine Liste aller Beratungsinstitutionen, also z.B. Anwaltskanzleien und Wirtschaftsprüfungen, die in der jetzigen Legislaturperiode durch das BMWK und seinem Verantwortungsbereich zu- bzw. nachgeordneten Stellen mit Beratungsdienstleistungen beauftragt wurden. Die Liste soll mindestens Namen der Institutionen, Beratungsbereich, ggf. Titel der Gesetze sowie Datum der Beauftragung, Vergabeart sowie das finanzielle Auftragsvolumen enthalten.“

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihrem Antrag wird in dem aus der Begründung ersichtlichen Umfang stattgegeben; im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Es wird eine Gebühr in Höhe von EUR 75 festgesetzt.

HAUSANSCHRIFT Villemombler Straße 76
53123 Bonn
VERKEHRSANBINDUNG Bus 605, 608, 609, 843

1. Gemäß § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) haben Sie einen Anspruch auf die begehrten Informationen, soweit Ihnen in der Anlage 1 eine Liste von Beratungsaufträgen, die durch das BMWK in dieser Legislaturperiode erteilt wurden, übermittelt wird.

Informationen zur Beauftragung durch nachgeordnete Behörden liegen hier nicht vor, weshalb Ihr Antrag insoweit abzulehnen war. Eine Abfrage im Geschäftsbereich des BMWK ist nicht vom Umfang des Informationsanspruches umfasst, da dieser sich lediglich auf in der Behörde vorhandene Informationen bezieht.

In wenigen Fällen wurden die Namen der Auftragnehmer geschwärzt, da in den angegebenen Informationen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten sind. Die enthaltenen Informationen, die nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind, lassen in Zusammenschau mit öffentlichen Daten Rückschlüsse auf die Preisgestaltung und das wettbewerbliche Auftreten der Vertragsnehmer zu. Sie haben am 25.09.2024 erklärt, dass Sie mit den entsprechenden Schwärzungen einverstanden sind. Auch insoweit ist der Antrag formal abzulehnen, vgl. § 7 Abs. 2 S. 2 IFG.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 und Teil A, Nr. 1.3 der Anlage zur Informationsgebührenverordnung (IFGGebV).

Insgesamt hat die Bearbeitung Ihres Antrags einen Verwaltungsaufwand in Höhe von EUR 180 verursacht. Dies ergibt sich aus einem Zeitaufwand von 4 Stunden für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes unter Zugrundelegung von pauschalierten Stundensätzen pro Arbeitsstunde von EUR 45,00 für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes.

Unter Berücksichtigung dieses Verwaltungsaufwands und sämtlicher weiterer gesetzlicher Kriterien für die Gebührenbemessung war innerhalb des Gebührenrahmens von EUR 60 bis EUR 500 gem. Ziff. 1.3. die Gebühr i. H. v. EUR 75 festzusetzen. Die Höhe der Gebühr steht in einem angemessenen Verhältnis zur übermittelten Information. Sie orientiert sich am untersten zulässigen Ende des Gebührenrahmens. Demgegenüber erforderte die Bearbeitung Ihres Antrags die Zusammenstellung von Informationen aus Aktenbeständen nach den von Ihnen genannten Kriterien. Die begehrte Übersicht konnte insbesondere nicht unmittelbar aus bestehenden Aktenbeständen übernommen werden, da diese entweder einen anderen inhaltlichen Zuschnitt hatten oder andere als die von Ihnen begehrten Informationen enthielten.

Zudem war bei jedem Auftrag die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Herausgabe und das Vorliegen entgegenstehender Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu prüfen.

Im Übrigen sind Anhaltspunkte dafür, dass der Informationszugang durch die Gebührenhöhe nicht wirksam in Anspruch genommen werden kann, nicht ersichtlich. Insbesondere berücksichtigt die Gebührenentscheidung auch die Bedeutung der konkreten Amtshandlung für die demokratische Willensbildung und die Kontrolle der Verwaltung. Schließlich wurde der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Gebührenschuldner berücksichtigt.

Ich bitte, die Gebühr in Höhe von EUR 75 bis zum 25.11.2024 auf das folgende Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle

Geldinstitut: Deutsche Bundesbank (Filiale Leipzig)

IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40

BIC: MARKDEF1860



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

